

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 3 (1911)
Heft: 7

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil VII, Der Entwurf des Bundesrats
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziffer inzwischen der Beitragsleistung entsprechend nachkorrigiert wurde. Bei den Buchbindern, den Malern und Gipsern und bei den Zimmerleuten kann man hier von bedeutenden Erfolgen in der Agitation sprechen.

Den relativ stärksten Mitgliederrückgang haben während des Jahres 1910 die *Coiffeure* und nach diesen die *Lebens- und Genussmittelarbeiter* erlitten, während absolut die *Uhrenarbeiter* anscheinend am schlimmsten wegkamen, Hiezu ist nun folgendes zu bemerken:

Der Verband der Coiffeurgehilfen hat an sich mit so kleinen Mitgliederziffern zu rechnen, dass die kleinste Variation relativ stark zum Ausdruck kommt. Indem aber im betreffenden Jahr seitens der Verbandsleitung mehrfach Anstrengungen gemacht wurden, so muss der Mitgliederrückgang die organisierten Coiffeure doch zum Aufsehen mahnen. Jedenfalls ist aus den festgestellten Tatsachen zu schliessen, dass die Coiffeure mit ausserordentlichen Schwierigkeiten rechnen müssen, um ihre Organisation vorwärts bringen zu können. Darüber gelegentlich mehr. — Bei den Lebens- und Genussmittelarbeitern ist der starke Rückgang fast ausschliesslich aufs Konto des unglücklichen Verlaufes der Brauerbewegung zu setzen. Soweit wir unterrichtet sind, soll es der Verbandsleitung inzwischen gelungen sein, durch intensiv betriebene Propaganda die entstandenen Lücken wieder auszufüllen.

Bei den Uhrenarbeitern handelt es sich eigentlich nicht um wirkliche Verluste der Gewerkschaften, sondern um den Austritt verschiedener kleiner Verbände aus der Generalunion. Da es inzwischen gelang, das Projekt der Gründung eines Industrieverbandes der Uhrenarbeiter zu verwirklichen, hat ein Teil der abseitsstehenden Verbände sich wieder mit der Gesamtorganisation vereinigt, andererseits haben nicht nur die Schalenmacher, sondern auch der Verband der Uhrenarbeiter seither ihre Mitgliederzahl bedeutend zu steigern vermocht, so dass wir hier im nächsten Jahr sicher einen Zuwachs zu verzeichnen haben, der die erlittenen Verluste mehr wie aufwiegt.

Unter Berücksichtigung dieser und der früher gemachten Bemerkungen gelangt man zu der bereits angedeuteten Schlussfolgerung, dass die Situation im allgemeinen nicht so ungünstig ist, wie sie dem Leser aus dem Vergleich der Mitgliederziffern erscheint. Absolut sind für den Zeitraum von 1906 bis 1910 die Verbände der Textilarbeiter und der Maurer und Handlanger am schwersten heimgesucht worden.

Hier spielt vorerst für beide die seither verschärfte Mitgliederkontrolle mit, dann muss für den Maurerverband die im letzten Jahre geschilderte Zersplitterungstätigkeit des italienischen

Politikers Serrati, resp. dessen Konkurrenzorganisation wohl als Hauptursache des Mitgliederrückganges bezeichnet werden.

Wenn nach all' diesen Erklärungen die Gesamtsituation *unserer* Gewerkschaftsorganisationen etwas günstiger erscheint, als man oberflächlich betrachtet annehmen konnte, so bleibt nichtsdestoweniger die Tatsache bestehen, dass im Vergleich mit der grossen Zahl der noch unorganisierten Arbeiter den allermeisten unserer Gewerkschaftsverbände noch ungemein viel zu tun übrig bleibt, bevor wir von einer befriedigenden Situation, von erfreulichen Erfolgen der gewerkschaftlichen Propaganda im allgemeinen sprechen dürfen.

(Fortsetzung folgt.)



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

VII.

Der Entwurf des Bundesrates.

Nachdem wir in Kapitel VI. (Nr. 6 der « Rundschau ») die Vorbereitungen zur Revision und das Zustandekommen des bundesrätlichen Entwurfes, der am 6. Mai 1910 mit der schon erwähnten Botschaft veröffentlicht wurde, geschildert haben, wollen wir ohne weiteres uns mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zum neuen Gesetz befassen.

Die zahlreichen von Freunden und Gegnern der Revision verfassten Eingaben, ebenso die für die Sache wichtigen Erscheinungen im Wirtschaftsleben unseres Landes sollen, so weit dies möglich ist, im Laufe der Besprechung der einzelnen Gesetzesbestimmungen noch berücksichtigt werden. Auch möchten wir unsere Leser, die im Falle sind, uns da korrigieren und ergänzen zu können, darum ersuchen, jedesmal wenn sich ihnen Gelegenheit dazu bietet, solches zu tun. Die « Rundschau », ebenso die übrigen gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterblätter stehen zu diesem Zweck zu ihrer Verfügung.

Bei der Besprechung halten wir uns an die Reihenfolge des bundesrätlichen Entwurfes.

I. Geltungsbereich.

Hierüber bestimmen die beiden ersten Artikel:

Art. 1. Fabrik im Sinne dieses Gesetzes ist jede industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Fabrikräumen und auf den dazu gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehen.

Art. 2. Die Kantonsregierung entscheidet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik dem Gesetze

zu unterstellen sei, oder ob eine ihm unterstellte Anstalt die Eigenschaft einer Fabrik nicht mehr besitze.

Sie hat ihren Entscheid mit den ihm zugrunde liegenden Angaben über die Betriebsverhältnisse dem Bundesrate mitzuteilen.

Die Fabrik bleibt dem Gesetze unterstellt, solange nicht die zuständige Behörde eine andere Verfügung getroffen hat.

Ueber die dem Gesetze unterstellten Fabriken werden amtliche Verzeichnisse geführt.

Während dem grossen Zeitraum, der zwischen 1877 und 1911 liegt, hatten die Unternehmer reichlich Gelegenheit gefunden, alle schwachen Stellen des alten Gesetzes ausfindig zu machen. Dabei wurde vor allem danach gestrebt, dem Gesetz überhaupt zu entgehen, weil man dadurch aller weitem Bemühungen, einzelne unbequeme Bestimmungen zu umgehen, enthoben war.

Das geltende Gesetz ist leider gerade in diesem wichtigen Teil zu wenig solid gebaut. Es heisst da bekanntlich, dass als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten sei, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel über die Durchführung des geltenden Gesetzes gezeigt, was für Ränke viele Fabrikanten anwendeten, um dem Gesetze zu entinnen, so dass sich der Bundesrat mehrfach veranlasst sah, besondere Verfügungen zur Verhütung allzu krasser Missbräuche zu erlassen.

Wir erinnern daran, dass gewisse Fabrikanten Türen und Fenster ihrer Etablissements aushängen liessen (in Färbereien, Bleichereien, Zementfabriken etc.), damit der Begriff geschlossener Raum für ihren Betrieb nicht mehr anwendbar sei.

Andere (Inhaber von Uhrenfabriken, kleinern mechanischen Werkstätten, Zigarrenfabriken, Schuhfabriken, Konditoreien etc.) stellten jugendliche Arbeiter ein, die sie als Lehrlinge bezeichneten und selber verköstigten, um der Bestimmung betreffend die Zahl der Arbeiter zu entgehen.

Um den gleichen Zweck zu erreichen, gingen viele Stickereifabrikanten dazu über, ihre Betriebe zu dezentralisieren, d. h. sie mieteten mehrere Lokale, in denen sie stets nur eine oder zwei Stickmaschinen aufstellten.

Wo immer sich Gelegenheit dazu bot, suchten die Unternehmer in der Textilindustrie dem Fabrikgesetz gänzlich oder teilweise zu entinnen, indem sie die Produkte in Heimarbeit herstellen liessen. Dasselbe gilt für die Musikdosenfabrikanten und für viele Uhrenfabrikanten.

Die Unternehmer in der Maschinenbaubranche, ebenso die der Eisenkonstruktion oder anderer

Grossbetriebe suchten wenigstens für einen Teil der von ihnen beschäftigten Arbeiter das Gesetz wirkungslos zu machen, indem sie gerade die am meisten des gesetzlichen Schutzes bedürftigen Handlanger durch Vorarbeiter oder Unterakkordanten, scheinbar für deren Rechnung einstellen und abwechselnd innerhalb und ausserhalb der Fabrikräume arbeiten liessen.

Die alten Bedingungen, wonach « gleichzeitig und regelmässig » eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigt sein sollten, bot namentlich in den Industriezweigen, wo die Saisonarbeit eine grosse Rolle spielt (d. h. in der Strohwarenfabrikation, den Konservenfabriken, in der Bekleidungsbranche etc.) reichlich Gelegenheit, den gesetzlichen Bestimmungen auszuweichen, indem man für kurze Zeit möglichst viel Leute einstellte und diese möglichst viel Ueberstunden machen liess, um nachher für den grössten Teil des Jahres mit wenigen Arbeitern auskommen zu können.

Gewiss waren das alles nur kleine Schelmeereien, die nicht mehr möglich sind oder kaum mehr rentieren, wenn einmal die betreffenden Betriebe einen gewissen Umfang angenommen, ihre Produktion eine gewisse Bedeutung erlangt hatte. Die Unternehmer fanden schliesslich andere Mittel, so den Massenimport ausländischer Arbeiter, die systematische Verfolgung aller der Arbeiter, die sich offen für strikte Innehaltung des Fabrikgesetzes ins Zeug legten usw., mit denen sie ihre Zwecke besser erreichten als mit all den bezeichneten Ränken und Schlichen. Davon wird später noch die Rede sein.

Nichtsdestoweniger ist es sehr zu begrüssen, dass der Art. 1 des neuen Gesetzes eine Fassung erhalten hat, die die kritisierten Praktiken erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich macht.

Einen Beweis, dass die betreffende Bestimmung im Interesse der Arbeiter liegt, finden wir schon in den Angriffen, denen sie seitens der Unternehmer ausgesetzt ist.

Im I. Kapitel (Nr. 1 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » 1911) ist schon darauf hingewiesen worden, dass verschiedene Unternehmerorganisationen eine Einschränkung des Geltungsbereiches verlangen.

« Der Begriff Fabrik soll im Gesetz präziser umschrieben werden. »

« Alle Betriebe, die dem täglichen Bedürfnis, den persönlichen Dienstleistungen und dem Reparaturverkehr dienen, sind vom Fabrikgesetz unter allen Umständen auszuschliessen. »

So lauten bekanntlich die beiden Forderungen, die die Unternehmer zu diesem Teil des Gesetzes stellen. Das erstere, weil sie wissen, dass es nicht möglich ist, eine bestimmte Formulierung

zu finden, die gleichzeitig auf die bestehenden Verhältnisse passt und der fortschreitenden industriellen Entwicklung angepasst werden kann.

Was die zweite Forderung anbetrifft, würde dadurch das, was die Unternehmer zuerst forderten wieder illusorisch gemacht, indem man sich ewig darüber streiten könnte, was noch zu den täglichen Bedürfnissen, zu den persönlichen Dienstleistungen, zum Reparaturverkehr gehört und was nicht mehr dazu gehört. Jedenfalls müssten, durch die Rücksichtnahme auf eine solche Zumutung, Tausende von Arbeitern die des gesetzlichen Schutzes dringend bedürfen, desselben entbehren.

Das richtigste wäre unserer Ueberzeugung nach gewesen, wenn man die vom Arbeiterbund (Entwurf Studer) vorgeschlagene Fassung angenommen hätte. Dabei wären alle Betriebe — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen — mit mehr als zwei Personen (bei Motorenbetrieb) dem Gesetz unterstellt worden, und man hätte nicht lange suchen müssen, was noch unter das Gesetz gehört und was nicht. Da aber gar keine Hoffnung dafür besteht, dass eine derartige Erweiterung des Geltungsbereiches in absehbarer Zeit durchzusetzen wäre, müssen wir uns mit der bundesrätlichen Fassung begnügen. Sie stellt demgegenüber was bisher bestand und demgegenüber was die Unternehmer wollen einen Fortschritt dar, trotzdem ihr, gegenüber dem Vorschlag des Arbeiterbundes, der grosse Mangel anhaftet, dass der Ausbeutung der Heimarbeiter und der in kleinen Betrieben beschäftigten Lehrlinge nicht beizukommen ist.

Speziell zu Art. 2 müssen wir daran festhalten, dass der *Bundesrat* und nicht die Kantonsregierungen über die Unterstellung eines Betriebes zu entscheiden habe, denn die Kantonsregierungen sollen bekanntlich das Gesetz vollziehen, und dazu sind sie von den einzelnen Fabrikanten abhängiger als der Bundesrat.

Es folgen die

Bestimmungen über Hygiene und Unfallverhütung.

Art. 3. Die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften sind so herzustellen und zu unterhalten, dass Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit gesichert werden, und es sollen überhaupt, soweit die gegebenen Verhältnisse es gestatten, alle der Erfahrung und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Mittel zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen angewendet werden.

Der Fabrikhaber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Räume, wo Arbeiter sich aufhalten oder verkehren, gut beleuchtet und nach Möglichkeit rein gehalten werden, dass die Luft von

Staub, schädlichen Gasen und Dämpfen tunlichst befreit und immer genügend erneuert werde und dass die Arbeitsräume in der kalten Jahreszeit geheizt werden, sofern ihre Bestimmung es gestattet.

Der Fabrikhaber kann verhalten werden, die Raummasse der Arbeitsräume und die darnach zulässige Zahl von Arbeitern anzuschlagen.

Wenn die Umstände es erfordern, sind den Arbeitern ausserhalb der Arbeitsräume passende Essräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Wer eine Fabrik errichten oder umgestalten oder bestehende Räume zu Fabrikzwecken einrichten will, hat dafür die Genehmigung der Kantonsregierung nachzusuchen.

Der Gesuchsteller muss von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis geben und durch Vorlage der Pläne und einer Beschreibung über Bau und innere Einrichtung den Nachweis leisten, dass die Anlage den Anforderungen des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen in allen Teilen genüge.

Die Kantonsregierung holt über das Gesuch das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors ein und teilt ihm, nachdem sie entschieden hat, ihren Entscheid mit.

Die kantonalen Vorschriften über die Baupolizei bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Art. 5. Zur Eröffnung des Betriebes ist die Bewilligung der Kantonsregierung erforderlich.

Die Kantonsregierung soll die fertiggestellte Anlage, wenn nötig, fachmännisch prüfen lassen und die Bewilligung bei Betrieben, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Nachbarschaft verbunden sind, an angemessene Vorbehalte knüpfen.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Nachbarschaft gefährden, soll die Kantonsregierung dem Fabrikhaber eine Frist zur Beseitigung der Uebelstände ansetzen oder, wenn nötig, auf so lange die Einstellung des Betriebes anordnen.

Art. 6. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, jeden in seinem Betriebe vorkommenden Unfall, der eine Erwerbsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als sechs Tagen oder den Tod zur Folge hat, sofort nach Feststellung der Tatsache der von der Kantonsregierung bezeichneten Behörde des Orts, wo die Fabrik sich befindet, anzuzeigen und über diese Unfälle ein Verzeichnis zu führen, das in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitstehen soll.

Der Arbeiter ist verpflichtet, jeden ihm während der Arbeit zustossenden Unfall sofort dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

Der in Absatz 1 genannten Behörde erstattet der Fabrikhaber Anzeige über den Ausgang des Unfalles.

Art. 7. Die Behörde, der Anzeige erstattet worden ist, hat in wichtigern Fällen oder auf Begehren von Beteiligten über die Ursachen und Folgen des Unfalls eine Untersuchung anzustellen.

Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt sie die Untersuchungsakten nebst der Unfallanzeige ohne Verzug der Kantonsregierung für sich und zuhanden des eidgenössischen Fabrikinspektors.

Die Beteiligten sind berechtigt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und zu verlangen, dass ihnen die Gutachten und ärztlichen Zeugnisse im Original oder in amtlicher Abschrift unentgeltlich ausgehändigt werden.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursachen.

Dieser Teil des Gesetzes, von dem nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung die drei letzten Artikel (6—8) hinfällig werden, ist unseres Wissens nicht besonders angefochten worden.

Dies ist schon dadurch zu erklären, dass die Unternehmer so gut wie der Staat bis zu einem gewissen Grad am Gesundheitszustand der Arbeiter mitinteressiert sind. Namentlich in solchen Produktionszweigen, wo es auf die Körperkraft und geistige Frische der Arbeiter ankommt, muss dem Unternehmer selber daran gelegen sein, die Arbeitsräume so einzurichten, dass die Gesundheit der Arbeiter nicht schon durch den Aufenthalt in diesen Räumen gefährdet sei, sonst würde ja die Produktionsfähigkeit der Arbeiter geringer.

Andererseits machen die Ausgaben für die besten hygienischen Einrichtungen bei den Generalunkosten der grossen Etablissements nicht sehr viel aus.

Jedenfalls kommen da die Grossindustriellen verhältnismässig weit billiger weg als die kleinen Unternehmer. Strenge Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter vermögen daher die Position der kleinen Konkurrenten zu schwächen.

Natürlich ist das für uns kein Grund, jede Verbesserung, die auf diesem Gebiet erzielt wird, lebhaft zu begrüßen. Wir bedauern im Gegenteil lebhaft, dass man sich nicht dazu entschliessen konnte, hier auch über die Schlafstellen in Arbeitsräumen, Verbandslokale, Ausbildung von Samariterpersonal und dergleichen etwas zu sagen.

Jedenfalls müssen wir verlangen, dass in Art. 3 der im Zwischensatz: «So weit die gegebenen Verhältnisse es gestatten» gegebene Vorbehalt durch Streichung dieses Satzes, aufgegeben werde.

Zu Art. 6 ist zu sagen, dass der Unternehmer verpflichtet werden sollte, alle die Unfälle, die eine Erwerbsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als 3 Tagen (statt 6) zur Folge haben, den Behörden anzuzeigen. Schliesslich sind Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von 3—6 Tagen zur Folge haben, sicher noch wichtig genug, um in der amtlichen Unfallstatistik registriert zu werden.

Aus der regelmässigen Registrierung der kleinen Unfälle liesse sich häufig auf Gefahren, respektive auf die Ursachen grösserer Unfälle schliessen.

Im zweiten Abschnitt des gleichen Artikels sollte es heissen, statt «der Arbeiter ist verpflichtet *sofort* ... *so bald wie möglich*.

Es kommt häufig vor, dass einem Arbeiter, der auf Montage oder in Separatabteilung, d. h. ausserhalb der eigentlichen Fabrikräume tätig ist, ein Unfall zustösst, ohne dass er die Möglichkeit hat, dies *sofort* dem Unternehmer zu melden.

Behält man diese Bestimmung unverändert bei, so könnten daraus den Arbeitern in den bezeichneten Fällen wegen ihren Entschädigungsansprüchen Schwierigkeiten entstehen, die durch die von uns vorgeschlagene Aenderung vermieden werden.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Zum Kampfe um das Vereinsrecht in der aargauischen Strohindustrie.

Es sind bereits drei Monate verstrichen, seitdem in den aargauischen Dörfern Fahrwegen und Meisterschwanden ein Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern ausbrach, wie er mit der Zähigkeit in unserm Lande noch selten geführt wurde.

Die in den Strohwarenfabriken der Herren *Gebrüder Fischer, Hans Fischer & Cie.* und *Henry Schlatter* früher beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, haben schon seit einiger Zeit das Bedürfnis empfunden, gemeinsam etwas zur Verbesserung ihres bedauernswerten Daseins zu unternehmen. Die Fabrikherren, die innert kurzer Zeit zu mehrfachen Millionären geworden sind, hatten sich daran gewöhnt, eine Generation der Arbeiter nach der andern beliebig ausbeuten zu können, ohne auf irgendwelchen beachtenswerten Widerstand zu stossen.

Sie konnten die Löhne beinahe so gering ansetzen, wie es ihnen beliebte, immer fanden sich im Dorfe oder in dessen nächster Umgebung noch Unglückliche die darauf angewiesen waren, in den Dienst der Strohbarone zu treten.

Die Löhne konnten den ältern Arbeitern reduziert werden, bei gutem Geschäftsgang wurde die Arbeits-